Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Gusenburg

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2018	geplanter Konsolidierungsanteil 2018	Rechnungsergebnis 2017 *vorläufig*	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2017
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		215.240		240.266	
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben		104.900	6.490	105.173	6.889
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	4.900	340	4.846	346
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	100.000	6.150	100.327	6.543
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2016 = 420 %				
				Hebesatz Grundsteuer B ab 2017 = 460 %				
	...							
	Summe			**Erhöhung der Einzahlungen**		**6.490**		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		**6.490**		

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 3.317

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 2.654

Es wird bestätigt, dass
1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfons (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 25.04.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Heck, Beauftragter

Verbandsgemeinde Hermeskeil (S)